

der Bundesrepublik entgegenhielten, etwa mit Art. 30 EGBGB argumentierten. Es sei dahingestellt, ob und inwieweit das zulässig und möglich ist. Wesentlich scheint uns in diesem Zusammenhang zu sein, daß selbst die Nichtanwendung oder Nichtanerkennung fremder Gesetze oder anderer Hoheitsakte unter dem Gesichtspunkt des Widerspruchs zum eigenen ordre public notwendig voraussetzt, daß es sich um fremde Hoheitsakte handelt, da innerstaatliche Hoheitsakte nie unter dem Aspekt des ordre public in Frage gestellt werden können. Das Würde u. a. auch von Beitzke ausführlich dargelegt. Es ist ihm inhaltlich zuzustimmen, wenn er schreibt:

„Urteile aus der sowjetischen Besatzungszone sind Ausfluß der Staatsgewalt der DDR; mag man sie als ‚deutsche‘, ja als ‚inländische‘ bezeichnen, gleichwohl sind es von der Bundesrepublik aus gesehen Urteile einer anderen Staatsgewalt.“¹⁸

Beitzke hat auch recht, wenn er erklärt:

„Diese Nachprüfung aus dem Gesichtspunkt des ordre public ... ist überhaupt nur möglich, weil es sich um ein ‚fremdes‘ Urteil handelt. Bei Urteilen, hinter denen die eigene innerstaatliche Hoheitsgewalt steht, wäre sie wesensgemäß ausgeschlossen.“¹⁸

Im Gegensatz zu dieser mit dem Völkerrecht übereinstimmenden Auffassung versucht das Stuttgarter Schwurgericht in seinem Urteil zu ignorieren, daß es sich bei Amtshandlungen von Angehörigen der Polizei oder anderen Sicherheitsorganen um staatliche Hoheitsakte handelt. Diese in dem Strafurteil zum Ausdruck kommende Nichtachtung der Hoheitsakte der DDR ist eine völkerrechtswidrige Intervention und stellt deshalb einen besonders schweren Eingriff in die Souveränität der DDR dar, weil sie sich nicht gegen irgendwelche standesamtlichen Beurkundungen oder ähnliche Akte, sondern gegen die Tätigkeit der Sicherheitsorgane, der Grenzschutzorgane, richtet.

Offensichtlich ist sich das Gericht über die Völkerrechtswidrigkeit der Mißachtung fremder Hoheitsakte völlig im klaren. Deshalb unternimmt es den Versuch, besondere Gründe für die Unrechtmäßigkeit dieser Akte zu finden. Als solche führt es das *Paßgesetz der DDR* an, in dem für das Überschreiten der Grenze der DDR bestimmte Bedingungen (Paß, Ausreisevisum usw.) gestellt werden und illegaler Grenzübertritt mit Strafe bedroht wird. Die Behauptung des Gerichts, daß dieses Gesetz ebenso wie alle zu seiner Verwirklichung ergriffenen Maßnahmen unrechtmäßig seien, ist selbst nichts anderes als eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der DDR, da es unzweifelhaft Sache eines jeden Staates ist, Aus- und Einreisebedingungen festzulegen. Im übrigen aber ist diese seine Argumentation schon deshalb völlig absurd, weil das Gericht, wie es selbst bestätigen muß, nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür hat, weshalb sich die von Hanke an der Grenze zur Feststellung aufgeforderte Person dieser zu entziehen suchte. Das Gericht kennt weder Namen noch Beruf oder Tätigkeit dieses Mannes und konnte daher überhaupt nicht beurteilen, ob es sich hier lediglich um einen Verstoß gegen das *Paßgesetz* oder gegen andere Gesetze handelte.

Die gesamte Argumentation des Gerichts im Hinblick auf das *Paßgesetz* entbehrt daher jeder sachlichen Grundlage. Sie dient einzig dazu, die Mißachtung der Hoheitsakte der DDR an der Grenze zu bemängeln. Das ergibt sich auch daraus, daß es im Prinzip für die rechtliche Würdigung des Verhaltens von Grenzschutzorganen völlig gleichgültig ist, welche Motive eine zur Feststellung aufgeforderte Person hat, sich der Fest-

Stellung zu entziehen. Die Befugnisse der Grenzschutzorgane einschließlich des Waffengebrauchs sind in keinem Land — auch in Westdeutschland nicht — von der vorherigen Ermittlung des Motivs oder der jeweiligen Gesetzesverletzung abhängig, die jemanden bewegen, sich der Feststellung zu entziehen. Das ist auch praktisch unmöglich.

Das alles unterstreicht nur, daß diese Argumentation des Gerichts sich im Grunde nicht auf die Untersuchung des gegebenen Falles bezieht, sondern eine freie Erfindung ohne jegliche sachliche Grundlage ist, die dazu dient, die Grenze der DDR und die jeweiligen Grenzschutzmaßnahmen zu mißachten.

Ist die Heranziehung des *Paßgesetzes* für den gegebenen Fall schon völlig willkürlich und ungerechtfertigt, so ist auch die vom Gericht gegebene Begründung für die Rechtswidrigkeit dieses Gesetzes eine erstaunliche juristische Fehlleistung — selbst wenn man davon absehen will, daß das Gericht keine Kompetenz hat, über die Rechtmäßigkeit von Gesetzen der DDR zu befinden.

Die Rechtswidrigkeit des *Paßgesetzes* der DDR wird damit begründet, daß es gegen das im Bonner Grundgesetz und in der Verfassung der DDR enthaltene *Grundrecht der Freizügigkeit* verstoße. Indem das Gericht nunmehr dazu übergeht, einerseits mit der Verfassung der DDR und andererseits mit dem Grundgesetz zu argumentieren, gibt es im Grunde seine These von der DDR als Inland auf, denn dann dürfte es sich nicht auf die Verfassung der DDR berufen, die ja unzweifelhaft die Verfassung eines anderen Staates und nicht eines Landes der Bundesrepublik im Rahmen des Grundgesetzes ist. Das Argument der Freizügigkeit ist aber in diesem Zusammenhang schon deshalb völlig widersinnig, weil die Freizügigkeit immer nur im Rahmen eines Staates gewährleistet werden kann und nicht das Recht zum willkürlichen Verlassen des Staates, zum Übertreten der Grenze ohne die dafür erforderlichen Papiere beinhaltet. Infolgedessen gewährleistet die Verfassung der DDR die Freizügigkeit für ihre Bürger in der DDR und das Grundgesetz die Freizügigkeit für westdeutsche Bürger in der Bundesrepublik. Eine darüber hinausgehende Freizügigkeit kann weder die Verfassung der DDR noch das Grundgesetz der Bundesrepublik gewährleisten. Eine Freizügigkeit zwischen der Bundesrepublik und der DDR hat es nie gegeben und könnte es auf Grund gesetzlicher Maßnahmen der Bundesrepublik oder der DDR auch gar nicht geben. Dazu bedürfte es eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen den beiden Staaten.

Die vergeblichen Rechtfertigungsversuche des Gerichts zeigen daher, daß die Ausdehnung der Strafhoheit der Bundesrepublik auf die DDR im Grunde dazu dient, die völkerrechtswidrige These von der Nichtexistenz der DDR, der Mißachtung ihrer Grenzen und Hoheitsakte durch die westdeutsche Justiz bekräftigen zu lassen und ihr dadurch in den Augen der Bevölkerung einen Anschein der Berechtigung zu verleihen.

Aus all dem geht hervor, daß es sich bei dem Urteil des Stuttgarter Schwurgerichts nicht um einen Akt der Rechtsprechung zur Durchsetzung des Rechts der Bundesrepublik, sondern um einen *völkerrechtswidrigen Interventionsakt gegen die DDR in Form eines Strafurteils* handelt.

In der Regel werden Interventionsakte durch Verwaltungs- und andere Exekutivorgane eines Staates begangen. Es ist jedoch unstreitig, daß auch die Tätigkeit der Gerichte eine völkerrechtswidrige Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten darstellen kann, für die der betreffende Staat, dessen Gerichte solche völkerrechtswidrigen Handlungen begehen, die volle Verantwortung trägt. Die internationale Praxis auf diesem Gebiet zeigt, „daß dabei an gerichtliche Ent-

¹⁸ Beitzke, „Fragen des interlokalen Verfahrensrechts“, MDR 1854, S. 321.

¹⁸ Beitzke, a. a. O., S. 322.